

KÜNSTLICHE INTELLIGENZ IN DER ÖFFENTLICHEN VERWALTUNG

Interdisziplinäre Perspektiven

Björn Gehlsen

Kerstin Prechel

Christian Warneke

Stephan Weiland

Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg

Sommersemester 2021



KI UND DATENSCHUTZRECHT

1. Einführung
2. Definition
3. Grundsätze der DS-GVO
4. Compliance
5. Zusammenfassung

EINFÜHRUNG



<https://www.computerwoche.de/a/daten-sind-das-neue-gold,3330102>

GRUNDSÄTZE DER DS-GVO

„alle Informationen, die sich auf eine identifizierte oder identifizierbare natürliche Person (...) beziehen; als identifizierbar wird eine natürliche Person angesehen, die direkt oder indirekt (...) identifiziert werden kann“ (Art. 4 Nr. 1 DSGVO)

GRUNDSÄTZE DER DS-GVO

Art. 5 DSGVO

- Rechtmäßigkeit, Treu und Glauben, Transparenz
- Zweckbindung
- Datenminimierung
- Richtigkeit
- Speicherbegrenzung
- Integrität und Vertraulichkeit
- Rechenschaftspflicht

GRUNDSÄTZE DER DS-GVO

Transparenz

- Verständliche Zugänglichkeit,
- Aller Mitteilungen und Informationen zur Verarbeitung,
- Insbesondere Identität des Verantwortlichen und
- Zweck der Verarbeitung,
- In klarer und einfacher Sprache
- Flankiert durch Informations- und Auskunftsrechten aus Art. 12 bis 15 DSGVO –
Recht auf Erklärung? (str.)

GRUNDSÄTZE DER DS-GVO

Transparenz – Probleme hinsichtlich KI

- Black-Box-Charakteristika
- Datenbestand
- Komplexität

GRUNDSÄTZE DER DS-GVO

Art. 22 DSGVO

Grds. Verbot von (teilw.) automatisierten Entscheidungsfindungen (einschl. Profiling)

- Betroffene Person soll nicht zum bloßen Objekt der Datenverarbeitung werden
- Arg.: Ausnahmen aus Abs. 2 (Verträge, Rechtsvorschriften, ausdrückliche Einwilligung)
- Erforderlichkeit (Verträge), Angemessenheit (Rechtsvorschriften), Angemessenheit (Schutzpflicht bei Einwilligung)

KI nicht grundsätzlich untersagt, aber Einschränkung der Entscheidungsfindung unter Verwendung von KI

GRUNDSÄTZE DER DS-GVO

Zweckbindung

Art. 5 I lit. b DSGVO:

- Zweck ist eindeutig und eng zu definieren
- Bei Zweckänderung besondere Anforderungen (Art. 6 IV DSGVO)

Rechtsgrundlage

- Transparente Informationspflicht besteht dann weiterhin

GRUNDSÄTZE DER DS-GVO

Zweckbindung - Probleme hinsichtlich KI

- Bestimmung schwierig, da lernende Entwicklung
- Manche Fragestellungen zum Zeitpunkt der Erhebung noch nicht bekannt
- Auswirkungen auf Potenzialentwicklung von KI
- Empfehlung: KI-Verwendungen soweit wie möglich bei Zweckbestimmung einbeziehen

GRUNDSÄTZE DER DS-GVO

Datenminimierung (Art. 5 I lit. c DSGVO):

Personenbezogene Daten müssen i. B. a. den Zweck

- Angemessen,
- Erheblich,
- Auf das notwendige Maß beschränkt sein

-> für Verantwortlichen fraglich, ob Tatbestände der Norm (noch) erfüllt sind

GRUNDSÄTZE DER DS-GVO

Speicherbegrenzung (Art. 5 I lit. e DSGVO):

- Speicherung der Daten solange, wie notwendig
- Einhalten von Löschfristen und Recht auf Löschung (Art. 17 DSGVO) beachten

für KI-Anwender ggf. technisch herausfordernd

GRUNDSÄTZE DER DS-GVO

Richtigkeit (Art. 5 I DS-GVO)

- Kein Nachteil durch fehlerhafte Daten

Integrität und Vertraulichkeit (Art. 5 I lit. e DSGVO):

- Flankiert Richtigkeit
 - Schutz vor ungewolltem Verlust, unbefugtem Zugriff, unbeabsichtigter Beschädigung oder Zerstörung
- > gilt auch für KI, kann diese sogar verbessern

GRUNDSÄTZE DER DS-GVO

Rechtmäßigkeit

Art. 6 DSGVO:

- Für die Datenverarbeitung zentraler Aspekt (präventives Verbot mit Erlaubnisvorbehalt)
- Erlaubnistatbestände in Absatz 1 aufgelistet
- Öffnungsklausel in Absatz 2 für nationale Vorschriften
- Für KI insbesondere Einwilligung (lit. a) und berechtigte Interessen (lit. f)
- Für öffentliche Verwaltung zusätzlich: rechtliche Verpflichtung (lit. c), lebenswichtiger Interessenschutz einer natürlichen Person (lit. d) und öffentliches Interesse / Ausübung öffentlicher Gewalt (lit. e)

GRUNDSÄTZE DER DS-GVO

Für **Einwilligung** wesentlich:

- Transparenz (insbes. konkreter Zweck)
- Nicht: „Datensicherheit“ oder „Werbezwecke“
- Möglichkeit so einfach zu gestalten, wie Widerruf (Art. 7 I 1 DS-GVO)

Für das **berechtigte Interesse** des Verantwortlichen oder eines Dritten
wesentlich:

- Angemessenheit
- D. h. Abwägung Interessen mit Grundrechte und Grundfreiheiten der betroffenen Personen

GRUNDSÄTZE DER DS-GVO

Besondere Kategorien personenbezogener Daten (Art. 9 DSGVO):

Grds. Verbot bei

- biometrischen Daten
- genetischen Daten
- Gesundheitsdaten

Ausnahmen

- Ausdrückliche Einwilligung (nicht konkludent)
- Erhebliches öffentliches Interesse

COMPLIANCE

Anonymisierung:

- keine Identifizierbarkeit mehr gegeben -> DSGVO greift nicht
- Problem: De-Anonymisierung durch KI-Technologie; gemischte Datensätze

Pseudonymisierung:

- Daten können ohne Hinzuziehung weiterer Informationen keiner Person zugeordnet werden (vgl. Art. 4 Nr. 5 DSGVO)
- pseudonymisierte Daten enthalten aber noch Informationen über eine Person, daher greift DSGVO auch hier

COMPLIANCE

Synthetische Daten:

- Künstliche Repräsentation eines Originaldatensatzes
- Fraglich ist Möglichkeit der Re-Identifizierung und Richtigkeit

COMPLIANCE

Verantwortlichkeit:

- Rechenschaftspflicht
- Problematisch sind mehrere Datenquellen von mehreren Verantwortlichen (s. Portalverbund, EGovG)

Privacy by Design (Art. 25 I DSGVO):

- Datenschutzfreundliche Technikgestaltung
- Verpflichtet somit indirekt auch Entwickler

COMPLIANCE

Privacy by Default (Art. 25 II DSGVO):

- Verpflichtung zu datenschutzfreundlichen Voreinstellungen
- Opt-In vs. Opt-Out

COMPLIANCE

Datenschutz-Folgenabschätzung (Art 35 DSGVO):

- Präventive Überprüfung
- Insbesondere bei neuen Technologie zu erstellen (KI)
- Problematisch bei KI: selbstlernende Systeme die sich mehr oder weniger vorhersehbar weiterentwickeln

COMPLIANCE

Selbstregulierung:

- Verhaltensregeln anhand von Best Practice erstellen und zu vereinheitlichen
- Freiwillige Überprüfung der KI-Anwendungen
- Mögliche Zertifizierungen und Gütesiegel
- Vermeidung von Sanktionen

ZUSAMMENFASSUNG

- Vorliegen eines Rechtfertigungsgrundes (Rechtmäßigkeit) ist zwingend
- Rolle der Verantwortlichen
- Grundlagen aus Art. 5 DSGVO sind stets zu befolgen
- Transparenz
- Ermessensspielraum der DSGVO problematisch -> s. teilweise hohe Strafen
- Eigenschaften von KI teilweise schwer mit Datenschutzrecht zu vereinen
- Compliance-Strategie hilfreich, aber:
- Anonymisierung fraglich

QUELLEN

Ballestrem/Bär/Gausling/Hack/Oelffen, Künstliche Intelligenz
Rechtsgrundlagen und Strategien in der Praxis, 2020.

Bomhard/Merkle: Europäische KI-Verordnung RDi 2021, 276 ff.

Guggenberger, Einsatz künstlicher Intelligenz in der Verwaltung, NVwZ 2019,
844 ff.